

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Ing. Hugo Sampl GmbH

1. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten diese Geschäftsbedingungen. Zusätze oder Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Fa. Sampl. Unser Vertragspartner akzeptiert diese Geschäftsbedingungen und ist dafür verantwortlich, dass sich diese in seinem Betrieb befinden. Die Vertragssprache ist deutsch. Die Geschäftsbedingungen werden unter www.sampl.com publiziert. Im folgenden wird die Firma Ing. Hugo Sampl GmbH Auftragnehmer genannt.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung zu Stande. Sollten sich Fixpreise, welche Basis des Angebotes waren, ändern, verliert das Angebot seine Gültigkeit. Sollten sich die Lohnnebenkosten aufgrund kollektivvertraglicher Änderungen in der Branche oder aufgrund innerbetrieblicher Abschlüsse oder andere, zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Energie, Legierungszuschläge, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
3. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung (inklusive etwaiger Nebenkosten wie Transportkosten, Verzugszinsen etc.) Eigentum des Auftragnehmers.
4. Bei Zahlungsverzug gebührt dem Auftragnehmer eine Verzinsung von 10 % pro Jahr und angemessene Mahnkosten. Es muss immer der Gesamtbetrag der Rechnung für die erbrachte Leistung bezahlt werden, der Auftragnehmer akzeptiert keine Teilzahlungen, außer es wird anders vereinbart.
5. Als Erfüllungsort für Leistungen aus diesem Vertrag ist Gußwerk oder ein anderes Lieferwerk des Auftragnehmers.
6. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten, ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig. Bis auf weiteres das Bezirksgericht Bruck/Mur.
7. Als Zahlungsbedingungen gilt 14 Tage mit 2 % Skontoabzug und 30 Tage netto ohne Abzug, außer es wird schriftlich etwas anderes vereinbart.
8. Der Auftraggeber akzeptiert eine Mehr- oder Minderlieferung von +/- 10%.
9. Es steht dem Auftragnehmer frei Sublieferanten zu beauftragen.
10. Alle vom Auftragnehmer produzierten Teile/Verpackungseinheiten sind nicht gekennzeichnet. Eine Kennzeichnung ist im speziellen Fall gesondert zu vereinbaren und wird im Normalfall gesondert verrechnet. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen, außer es wird schriftlich anders vereinbart.
11. Der Auftragnehmer ist bei erforderlicher Nacharbeit der Produkte beim Auftraggeber von diesem zu informieren. Der Auftragnehmer übernimmt keine Kosten der Nacharbeit, außer es wird schriftlich anders vereinbart.
12. Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich zu prüfen und etwaige Mängel spätestens binnen 5 Arbeitstagen schriftlich zu rügen, widrigenfalls erlöschen daraus gebührende Ansprüche. Bei Pflichten aus Nicht- oder Schlechterfüllung obliegt dem Auftragnehmer die Wahl des Mittels, insbesondere zwischen Wandlung, Verbesserung, Minderung, Wiederherstellung.
13. Die Haftung für Folgeschäden, Stillstände und Pönale gilt grundsätzlich als ausgeschlossen. Bei Lieferverzug ist der Auftraggeber verpflichtet den Auftragnehmer zu mahnen. Pönalezahlungen sind ausgeschlossen, insbesondere wenn das Verschulden bei Rohmateriallieferanten oder Sublieferanten liegt. Keinesfalls haftet der Auftragnehmer für leichtes Verschulden.
14. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung, für die vom Auftraggeber vorgegebene Konstruktion, sowie Fehlern in Zeichnungen und Lieferpapieren. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass Zeichnungen, Muster, Beschreibungen, Angaben, Normen, etc. dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden.
15. Bei Stornierungen trägt der Auftraggeber die bis dahin angelaufenen Kosten. Stornierungen bedürfen der Schriftlichkeit.
16. Die vereinbarten Preise werden auf der Bestellung festgehalten. Der Auftrag wird schriftlich bestätigt. Gültig ist die Auftragsbestätigung.
17. Liefertermine sind Absendetermine beim Auftragnehmer, außer es wird schriftlich etwas anderes vereinbart.
18. Die Transportkosten und etwaige Kosten von Transportversicherungen trägt der Auftraggeber, außer es wird etwas anderes vereinbart, vor allem für Schnell – Eil und Sondertransporte. Bei Schnell- Eil und Sondertransporten, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, gegebenenfalls einer schriftlichen Bestellung, falls diese der Auftragnehmer tragen soll.
19. Der Auftragnehmer produziert prinzipiell nach den zutreffenden und einschlägigen Normen, insbesondere nach einschlägigen Qualitäts- und Vormaterialnormen.
20. Qualitätsaudits beim Auftragnehmer sind grundsätzlich möglich und erwünscht, bedürfen aber einer Terminvereinbarung mit den betreffenden Mitarbeitern speziell aus der Qualitätssicherungsabteilung.
21. Alle Kosten in Zusammenhang mit der Entsorgung von Verpackungsmaterial, sind durch unsere Lizenznahme bei der ARA durch die Lizenzgebühr gedeckt. Förderungen die mit der Entsorgung von Verpackungsmaterial entstehen, sind durch unsere Lizenzgebühr gedeckt.

Stand: Mai 2011

Die Geschäftsleitung